

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 43 - 03 285/5 (1)

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

3000 HANNOVER 1, den 6. 9. 1983

Prinzenstraße 14  
Postfach  
Fernsprecher: (05 11) 190-120  
Vermittlung: (05 11) 19 01  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr  
Telex  
0922408

Beschäftigungsverhältnis der Personen, die nebenberuflich oder nebenamtlich Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben im gehobenen Dienst wahrnehmen;  
hier: Arbeitszeit

Bezug: RdErl. vom 12.4.1983 (Nds. MBl. S. 439)

Nach Nr. 4 des Bezugserlasses darf die durchschnittliche Arbeitszeit der Hilfslehrkräfte höchstens 19 Stunden wöchentlich betragen. Diese Regelung geht davon aus, daß Lehrkräfte für besondere Aufgaben hauptberuflich tätig sind, wenn ihre Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der dem BAT unterliegenden Angestellten beträgt (vgl. Durchf.-Best. zu § 54 NHG, Anlage zum RdErl. vom 21.7.1981 - Nds. MBl. S. 758).

Da Hilfslehrkräfte in der Regel ausschließlich mit Lehraufgaben beschäftigt werden, ist bei der Bemessung der Arbeitszeit auf die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden abzustellen. Eine nebenberufliche/nebenamtliche Beschäftigung ist dann anzunehmen, wenn die Lehrtätigkeit nicht mehr als 11 Lehrveranstaltungsstunden ausmacht.

Im Auftrage  
Lindner



Beglaubigt:

*Krause*  
Kanzleileiterin

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen  
Z 44 - 03 519/9

☎ (0511)

Bearbeiter  
120- 8830 Hannover  
Vermittlung  
120-1

7.9.1983

Reisen zur Teilnahme an Promotions- und Habilitationsverfahren von anderen Hochschulen;  
hier: Beamtenrechtliche Unfallfürsorge

Bezug: Bericht vom 11.6.1982 - 3 - 03116/1 -

Die Teilnahme an Promotions- und Habilitationsverfahren, die nicht an der eigenen Hochschule durchgeführt werden, ist im allgemeinen eine Nebentätigkeit, die dann genehmigungspflichtig ist, wenn sie vergütet wird (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 NBG). Es handelt sich dabei jedoch um eine Dienstaufgabe, wenn die Teilnahme an dem Verfahren von der fremden Hochschule im Rahmen der Amtshilfe begehrt werden könnte, mithin die Voraussetzungen der §§ 4 ff. VwVfG vorliegen. Ist dies der Fall, sind die Reisen zur Teilnahme an Promotions- und Habilitationsverfahren an anderen Hochschulen Dienstreisen. Reisekostenvergütung hat gem. § 8 VwVfG die Hochschule zu tragen, für die der Professor tätig wird.

Ob unter diesem Gesichtspunkt die Teilnahme von Prof. Dr. an Promotions- und Habilitationsverfahren an Hochschulen außerhalb des Landes Niedersachsen als Dienstaufgabe anzusehen ist, bitte ich von dort zu klären.

Im übrigen sehe ich mich nicht in der Lage, derartige Tätigkeiten nach § 55 NHG grundsätzlich zur Dienstaufgabe zu erklären.

022015001  
10.82

Dienstgebäude  
Hannover  
Prinzenstraße 14

Telex  
0922 408 mwk d

Paketanschrift  
Prinzenstraße 14  
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 25001567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 25000000)  
Konto-Nr. 35327 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 25050000)  
Konto-Nr. 90-304 Pöschel Han (BLZ 250 10030)